



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover

s. Verteiler

Bearbeitet von:  
Uta Kleinwächter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
45.11-12230/1-8 (§23)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4851

Hannover  
06.12.2006

**Ausländer- und Asylrecht;  
Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und zur Aussetzung von Ab-  
schiebungen für ausländische Staatsangehörige mit langjährigem Aufenthalt sowie  
Hinweise zur Rückführung (Bleiberechtsregelung und Abschiebungsstopp)**

**Bezug:** Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der  
Länder vom 16./17.11.06 (TOP 6)

Anliegend erhalten Sie die Anordnung für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach  
§ 23 Abs. 1 AufenthG (Bleiberechtsregelung) und für die vorübergehende Aussetzung von  
Abschiebungen nach § 60 a AufenthG (Abschiebungsstopp) auf Grundlage des Beschlus-  
ses der IMK vom 17.11.2006 über die Gewährung eines Bleiberechts für ausreisepflichtige  
ausländische Staatsangehörige mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet.

Zum weiteren Verfahren gebe ich folgende Hinweise:

**1. Anwendung der Bleiberechtsregelung**

Mit dieser Bleiberechtsregelung soll faktisch integrierten Ausländern, die sich und ihre Fa-  
milien selbst unterhalten können, die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Aufenthaltsrecht  
zu erhalten, auch wenn diese ihrer Ausreiseverpflichtung in der Vergangenheit nicht nach-  
gekommen sind. Die Bestimmungen sind daher so anzuwenden, dass nicht jede auslän-



60 Jahre  
niedersachsen Alles Gute: Niedersachsen.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Telex  
9 23 414-75 nl d

E-Mail  
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

derrechtlich relevante Verfehlung zum automatischen Ausschluss führt. Ausländische Staatsangehörige können nicht begünstigt werden, wenn sie ihre Rückführung in gravierender Weise verhindert oder behindert haben, erheblich straffällig geworden sind oder ihr weiterer Aufenthalt Sicherheitsbedenken begegnet. Festgestellte Täuschungen sind als aufenthaltsrechtlich relevant anzusehen, wenn sie einen Bezug zur Aufenthaltsbeendigung aufweisen und die Aufenthaltsbeendigung dadurch vereitelt oder erheblich hinausgezögert wurde. Dies ist von der Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall festzustellen. Zu Gunsten der ausländischen Staatsangehörigen kann eine erfolgreiche Integration berücksichtigt werden.

## **2. Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche zum Studium**

Minderjährig eingereisten ausländischen Jugendlichen nach Nr. 1.1.3, die ihre Schulausbildung mit der Hochschulreife abschließen, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium nach § 16 AufenthG ohne Nachholung des Visumverfahrens erteilt werden. Allerdings muss die Finanzierung des weiteren Aufenthalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichergestellt sein. Ob diese Jugendlichen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, wird noch vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird Ihnen gesondert übermittelt.

## **3. Unterrichtung der Sozialleistungsbehörden**

Um überprüfen zu können, inwieweit eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer im Sinne von § 2 AsylbLG vorliegt, sind in Fällen, in denen ein Versagungsgrund nach Nr. 5.1.1 festgestellt wurde, unverzüglich die für die Gewährung von Sozialleistungen zuständigen Behörden zu informieren.

## **4. Unterrichtung der Landtagsverwaltung**

Die Ausländerbehörden berichten umgehend, wenn in Fällen, in denen Petitionen anhängig sind, Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Bleiberechtsregelung erteilt wurden, damit MI die Landtagsverwaltung über den neuen Sachverhalt informieren kann.

## **5. Erteilung von Niederlassungserlaubnissen**

Die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen für die Begünstigten kommt nach § 26 Abs. 4 AufenthG nur unter den in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen in Betracht, soweit Ausländerinnen oder Ausländer nicht vor dem 01.01.2005 bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis waren und daher die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 Anwendung findet. Auf die Frist nach § 26 Abs. 4 AufenthG werden gem. § 102 Abs. 2 AufenthG Zeiten einer Duldung vor dem 01.01.2005 angerechnet.

## **6. In-Kraft-Treten, Bekanntmachung, weitere Regelungen**

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in einer der nächsten Ausgaben des Niedersächsischen Ministerialblatts amtlich bekannt gemacht und kann darüber hinaus zur sofortigen Information auf der Internetseite des MI ([www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)) eingesehen werden.

Hinsichtlich der Ausstellung von Bescheinigungen über die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines verbindlichen Arbeitsangebots (Nr. 2.2. der Anordnung) und den möglichen Inhalten von Integrationsvereinbarungen ergehen gesonderte Erlasse.

Im Auftrage

Middelbeck